

99012081261000, 99012081261002, 99012081261001

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2860/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261000, 99012081261002, 99012081261001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bauvorhaben; Anzeige des Baubeginns
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baubeginn, Baubeginnsanzeige, Baustart
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorIV2008-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauVorIV2008-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDBauV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDBauV
Teaser	<p>Sie müssen den Baubeginn vorher anzeigen. Dies gilt für den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten.</p>
Volltext	<p>Bei der Anzeige des Baubeginns handelt es sich nicht um einen Antrag. Sie müssen die untere Bauaufsichtsbehörde lediglich über den bevorstehenden Baubeginn informieren.</p> <p>Durch die Anzeige des Baubeginns soll die untere Bauaufsichtsbehörde noch ausreichend Zeit haben, um Bauüberwachungsmaßnahmen vorzubereiten und zu prüfen, ob die Geltungsdauer der Baugenehmigung abgelaufen ist.</p> <p>#### Folgen bei Nichtanzeige</p> <p>Zeigen Sie den Baubeginn vorsätzlich oder fahrlässig nicht mindestens eine Woche vor Baubeginn an, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Dafür können Sie mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden. Zudem kann die untere Bauaufsichtsbehörde die Baueinstellung anordnen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bescheinigung Standsicherheit I (Formblatt siehe unter "Formulare") <p>Die Erforderlichkeit hängt vom Vorhaben ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bescheinigung Brandschutz I (Formblatt siehe unter "Formulare")

Modul

Sachverhalt

Die Erforderlichkeit hängt vom Vorhaben ab.

- ggf. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Formblatt siehe unter "Formulare")

Die Erforderlichkeit hängt vom Vorhaben ab.

Wird der Bauantrag digital eingereicht, kann der Tragwerksplaner die Erklärung auch digital unter Verwendung des Online-Assistenten (siehe Leistung „Bauvorhaben; Online-Einreichung der Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs“ unter "Verwandte Themen") einreichen.

- ggf. Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Formblatt siehe unter "Formulare")

Die Erforderlichkeit hängt vom Vorhaben ab.

Wird der Bauantrag digital eingereicht, kann der Tragwerksplaner die Erklärung auch digital unter Verwendung des Online-Assistenten (siehe Leistung „Bauvorhaben; Online-Einreichung der Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs“ unter "Verwandte Themen") einreichen.

Voraussetzungen

Den Baubeginn müssen Sie anzeigen, wenn:

- Sie mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens beginnen,
- Sie die Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten wiederaufnehmen oder
- Sie eine Anlage anzeigepflichtig beseitigen.

Dies gilt ebenso für ein von einer Teilbaugenehmigung umfasstes Vorhaben sowie für Vorhaben, die genehmigungsfrei gestellt sind.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Schriftliche Einreichung

- Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene

Modul

Sachverhalt

Formular „Baubeginnsanzeige“ mit den erforderlichen Anlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und bestimmte größere Gemeinden) ein.

- Eine mündliche Anzeige genügt nicht.
- Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.
- Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft sodann, ob die Geltungsdauer der Baugenehmigung noch nicht abgelaufen ist. Ferner kann sie gegebenenfalls Maßnahmen zur Bauüberwachung vorbereiten.

Digitale Einreichung

Eine digitale Einreichung von Baubeginnsanzeigen ist derzeit noch nicht in ganz Bayern möglich. Bei Auswahl eines Ortes wird der Link zum Online-Verfahren eingeblendet, soweit es bereits angeboten wird.

- Der Baubeginn kann unter Verwendung des Online-Assistenten digital bei der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.
- Die vorgegebenen Formulare „Baubeginnsanzeige“ und (so erforderlich) „Bestimmung des Verantwortlichen Tragwerksplaners für die Bauausführung“ werden durch die Abfragen im Online-Assistenten ersetzt.
- Unterschriften werden durch eine Authentifizierung mittels Nutzerkonto „BayernID“ oder „Mein Unternehmenskonto“ ersetzt.
- Die übrigen Anlagen werden im Online-Assistenten in elektronischer Form (Dateien im PDF-Format) hochgeladen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Baubeginn mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten anzeigen.

weiterführende Informationen

<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauherreninfo/rundumsbauen/index.php>
<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauherreninfo/rundumsbauen/index.php>

Hinweise

Den „Baubeginn“ müssen Sie auch anzeigen, wenn Sie

Modul	Sachverhalt
	eine Anlage beseitigen und dies anzeigen müssen.
Rechtsbehelf	Da keine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergeht, können Sie keinen Rechtsbehelf einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal